

Kammer 1 Exemplar seiner Schrift, das Wechselrecht betreffend. —

Präsident D. Haase: Es wird diese Schrift zur Bibliothek genommen werden und dem Verfasser und Einsender werde ich im Namen der Kammer danken, übrigens aber das empfangene Exemplar sofort der ersten Deputation zustellen, damit diese dasselbe bei der Gesetzesvorlage wegen einiger Fragen des Wechselrechts benutzen kann. Wir gehen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über.

Abg. Meisel: Bevor in der Berathung des Berichts fortgeföhren wird, sehe ich mich genöthigt, eine Bemerkung zu machen. §. 6, die wir jetzt vornehmen, handelt von §. 10 u. flgd. des Regulativs. Es sind also gegen §. 6 — 10 keine Erinnerungen gemacht worden, gleichwohl scheint es aber, als ob in §. 9 des frühern Regulativs unter k. und l. Bestimmungen enthalten wären, welche nicht mehr passend sein würden, und ich gebe es dem Ermessen der Kammer anheim, ob sie die Deputation ersuchen will, dieserhalb noch einen Nachtrag zu machen, oder auf welche andere Weise diesem abgeholfen werden soll. Es heißt nämlich in §. 9 unter k.: „Dem Ausschusse steht zu, in Fällen dringender Nothwendigkeit, insoweit außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, als es nöthig werden könnte, einen Theil der in §. 4 und 5 genannten Personen mit zum Dienste der Communalgarde zu berufen, sei es zur Verstärkung der Compagnieen oder zu Bildung besonderer Reserven.“ Was dieses anlangt, so glaube ich, es könne sehr leicht dadurch beseitigt werden, daß man andere §§. allegirte. Unter l. heißt es: „Der Ausschuß ist berechtigt, Personen, welche, ohne zu den §. 4 g. gedachten zu gehören, wegen ihres beschränkten Erwerbes, auch die wenige Zeit des Dienstes ohne Nachtheil nicht entbehren können, auf deren Ansuchen, Befreiung davon auf bestimmte Zeit, oder auf immer zuzugestehen.“ Nun würde sich auch dies durch Anziehung von §. 3 g. des Erläuterungsgesetzes abändern lassen. In dieser heißt es: „Almosenpercipienten und andere notorische Arme nach dem Ermessen des Ausschusses“; im früheren Regulative lautet das anders, nämlich: „Almosenpercipienten oder ihnen gleich zu achtende Personen.“ Insofern nun das Ermessen des Ausschusses durch Bezugnahme auf §. 3 g. schon angeführt ist, würde noch eine Abänderung in §. 9 l. des Regulativs erfolgen müssen. Denn kommt in diesem eine ähnliche Stelle nochmals vor, so weiß man nicht, was darunter zu verstehen ist. Sollte sie sich darauf beziehen, daß nach §. 5 des frühern Regulativs es dem Ausschusse freisteht, Jemanden zum beschränkten Dienst zu ziehen, so müßte sie jetzt wegfallen; denn es findet nach dem Erläuterungsgesetz keine Bestimmung statt, daß es dem Ausschusse erlaubt sei, Jemand zum beschränkten Dienst zu ziehen, so würde es undeutlich sein, was unter l. in §. 9 verstanden werden soll. Ich glaube, es muß etwas geschehen.

Präsident D. Haase: Ich überlasse es der Deputation, ob dieselbe es für angemessen erachtet, diesen Punkt nochmals zu erwägen.

Königl. Commissar Müller: Ich glaube, daß das Bedenken durch die erläuternde Bestimmung vom Jahre 1832 §. 4 erledigen wird. Dadurch ist die Bestimmung l. in §. 9 schon durch die dermalige Erläuterung beseitigt worden.

Abg. Meisel: Ich würde es auch für beseitigt erachten, wenn diese Bestimmung nicht durch das Erläuterungsgesetz wieder aufgenommen wäre. Es ist ausdrücklich gesagt, daß die Erläuterung vom 10. November 1832 aufgehoben werde, so daß diese Erläuterungen nicht mehr anzuziehen sind. Ich weiß nicht, wie der Ausschuß dabei beschließen soll, und glaube, es würden manchmal Incongruitäten daraus entstehen.

Referent Eisenstuck: Die Sache ist mir gar nicht klar. Wenn ich Alles gegen einander halte, so kann auch der Ausschuß keine Erklärung geben. In der jetzigen Gesetzesvorlage ist über diese Kategorien der Schullehrer, der Tagelöhner und der ganz mittellosen Personen, auch eine Bestimmung getroffen worden. Es mußte also aufgehoben werden; denn es konnte nicht erwähnt werden, oder es wäre ein und dieselbe Sache zweimal gesagt worden. Der Zweck der ersten 4 §§. der Gesetzesvorlage scheint dahin gerichtet, alle bisherigen Bestimmungen des Regulativs und der mehrmaligen Erläuterungen desselben in ein allein geltendes Gesetz zusammenzufassen. Was über diese Exemptionen von der bisherigen Communalgardengesetzgebung bestimmt war, ist außer Kraft gesetzt, und nunmehr, wie §. 1 und 2 deutlich sagt, geht es bloß darnach, was hier steht. Das Bedenken des Abgeordneten ist mir in der That nicht recht klar. Ich habe keine Undeutlichkeit in der Vorlage gefunden. Es scheint §. 1 bis §. 4 des Gesetzes die Grundsätze über Exemptionen in Eins zusammengefaßt und Alles, was darüber in der frühern Gesetzgebung stand, überflüssig gemacht zu haben.

Abg. Meisel: Ich bin mit dem Referenten ganz einverstanden; aber entweder muß l. aus §. 9 ganz herauskommen, oder in §. 1 noch §. 9 angezogen werden. Es wird Schwierigkeiten haben, wenn der Fall vorkommt, und wenn der Ausschuß nach §. 9 l. Beschluß fassen will, weiß ich nicht, was dem entgegenstehen könnte; denn §. 9 wird nicht aufgehoben; es muß eine Aenderung der angezogenen §§. stattfinden. Besser scheint es mir jedenfalls, man läßt die Sache für jetzt auf sich beruhen, und die Deputation sieht den Gegenstand nochmals gründlich an, der mir übrigens mehr zur Redaction zu gehören scheint.

Referent Eisenstuck: Es kann nur die Absicht gewesen sein, die Bestimmung unter k. und l. aufzuheben. Das geht auch aus den Motiven hervor; denn hier ist Bezug darauf genommen worden, daß das Gesetz beschränkender Art ist. Ich für meinen Theil habe, wenn die Regierung nichts dagegen einzuwenden hat, nichts dawider, wenn in §. 1 noch die Aufhebung der §§. ausgesprochen wird.

Präsident D. Haase: Ich bin der Ansicht, daß der Abgeordnete sich damit beruhigen kann, jedenfalls kann seine Bemerkung